

Dieser Text wurde aufgrund der Auflagen Erfüllung gefertigt.
Der ergänzende Satzungsbeschluss erfolgte am 6.3.1969. Der
Text ist mit dem genehmigten Text fest verbunden.

Scharbeutz, den 25.6.1969



[Signature]
Bürgermeister

Teil B der Satzung - Text

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Haffkrug-Scharbeutz, Flur 2 Flurstücke 209, 210 (Teilstück), 222 (Teilstück), 237 (Teilstück), 238, 239/2, 240/3, 241, 242, 243/1, 240/1 und 240/4.

Fassung auf Grund der Planzeichnung entsprechend der Planzeichnungsverordnung.

=====

1.) Gestaltungsvorschriften:

Zur Angliederung des neuen Baugebietes an die vorhandene Bebauung wird folgendes festgesetzt:

<u>Dachneigung</u>	I	45°-51°
	II	30°
	III	30°

Dacheindeckung dunkle Pfannen

Außenwände massiv
gruppenweise Putz oder Ziegelrohbau

Sockelhöhe 0,50 m über O.K. Straße bzw.
0,40 m über gewachsenem Boden hangseitig

Garagen Außenwände wie Wohnhaus (massiv)
Flachdach zulässig

Grundstück Nr. 40 auch Flachdach zulässig.

2.) Einfriedigung:

Als Einfriedigung zu den öffentlichen Wegen wird eine 60-80 cm hohe Hecke vorgeschrieben, die durch einen gleich hohen Zaun vorerst geschützt werden kann. Ein massiver Sockel bis zu 40 cm Höhe wird zugelassen. Seitliche oder hintere Einfriedigungen haben nur durch Heckenanpflanzungen zu erfolgen. Schutz-
zäune bis 1,20 m Höhe mit glatter Drahtabspannung sind auch hier zulässig.

Grenzparzellen zu Acker- und Weideflächen erhalten einen Zaun aus Maschendrahtgeflecht bis 1,50 m hoch.

3.) Nichtüberbaubare Flächen:

Innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen bei den Einnündungen der Straßen in die Bahnhofstraße und in die Dorfstraße sind auf den Grundstücksparzellen 1, 6, 21, 22 und Vorplatz zur Bahnhofstraße keine Bepflanzungen, Einfriedigungen oder Bauwerke zugelassen, die 70 cm Höhe von der Straßendecke ab überschreiten.

Auf diesen nichtüberbaubaren Grundstücksflächen werden Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Teil B - Text ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Haffkrug-Scharbeutz am 6.3.1969 als Teil der Satzung gemäß § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOB1. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG beschlossen und von dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein durch Erlaß vom 6.1.1969, Gesch.-Z. IV 81 b - 813/04 - 03.11 (14) und der Bestätigung über die Erfüllung der Auflagen ^(und Hinweise) zur Genehmigung vom 6. Juni 1969 ~~genehmigt~~ Az. IV 81b-813/04-03.11(14) genehmigt

XX
XX
XXXXXXXXXX
XX
XX



Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 25. Juni 1969
Gemeinde Haffkrug-Scharbeutz
Der Bürgermeister

M. M. M.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Haffkrug-Scharbeutz in der Fassung vom 22.5.1968 ist am **1. JULI 1969** erfolgt.

Die Satzung tritt damit mit dem Tage ^{der} nach ~~ihrer~~ öffentlichen Bekanntmachung am **1.7.69** in Kraft.

Scharbeutz, den **1.7.1969**



M. M. M.
Bürgermeister